

Stadt Vilsbiburg

S a t z u n g

vom 11. November 2002

für das städtische Jugendzentrum als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i. V. m. § 60 der Abgabenordnung erlässt die Stadt Vilsbiburg folgende Satzung:

§ 1

Das städtische Jugendzentrum mit Sitz in Vilsbiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des städtischen Jugendzentrums ist die Förderung der Jugendhilfe sowie von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb eines Jugendzentrums im offenen Betrieb und die Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, wie die Kinderwelt (Ferienprogramm), Workshops, Konzerte usw..

§ 2

Das Jugendzentrum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des Jugendzentrums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Vilsbiburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des städtischen Jugendzentrums.
- (2) Die Stadt Vilsbiburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des städtischen Jugendzentrums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des städtischen Jugendzentrums oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Vilsbiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilsbiburg, den 11. November 2002

Haider
Erster Bürgermeister